Bundesrat

Drucksache 294/06

03.05.06

A - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vierte Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Mit der Änderung der Verordnung soll den notwendigen Probenahme- und Analyseerfordernissen bei bestehenden und zahlreichen neuen mineralischen und organischen Düngemitteln für die neue Düngemittelverordnung vom 26. November 2003 Rechnung getragen werden. Zusätzlich werden neben der notwendigen Anpassung an ebenfalls geänderte EG-rechtliche Vorgaben für Düngemittel (Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel) auch aktuelle naturwissenschaftliche Erkenntnisse und technische Neuerungen bei der Analytik sowie aktuelle Entwicklungen bei der Zusammensetzung von Düngemitteln berücksichtigt und insbesondere auch die zunehmende Verwertung organischer Reststoffe einbezogen. Ergänzend werden Geltungsbereich und Regelungen auch auf die zunehmend bedeutendere Untersuchung von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ausgedehnt

Darüber hinaus hat die laufende Auswertung der Erfahrungen mit dem Vollzug der Düngemittelverordnung Änderungsbedarf bei einigen Düngemitteltypen ergeben. Da eine entsprechende Anpassung der Düngemittelverordnung auf Grund der hierfür erforderlichen Prüfungen voraussichtlich nicht vor Ende des Jahres 2006 abgeschlossen werden kann, sollen sowohl in der Düngemittel- als auch in der Düngeverordnung Übergangsfristen um jeweils ein Jahr bis Dezember 2007 verlängert werden. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass Wirtschaftsbeteiligte genötigt sind, ihre Produktpalette innerhalb kurzer Zeit zweimal umzustellen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

- 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand Keine
- 2. Vollzugsaufwand

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Gemeinden.

Durch die Ausweitung der Anforderungen an die Probenahme und an die analytischen Anforderungen sind im Rahmen der Kontrolle geringfügige Auswirkungen auf die Haushalte der Länder möglich.

E. Sonstige Kosten

Da keine neuen oder aufwendigeren Verfahren vorgeschrieben werden, sind Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 294/06

03.05.06

A - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vierte Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 26. April 2006

An den Präsidenten des Bundesrates Herrn Ministerpräsidenten Peter Harry Carstensen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 294/06

Vierte Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften

vom2006

Auf Grund des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 1 und des § 6 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), § 3 und § 6 durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3012) und § 5 Abs. 1 durch Artikel 2 § 39 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Probenahme- und Analyseverordnung- Düngemittel

Die Probenahme- und Analyseverordnung- Düngemittel vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2882), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. August 1998 (BGBl. I S. 2506), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Kurzbezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:
 - "Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung".
- 2. In § 1 werden nach dem Wort "Düngemitteln" die Wörter "die nicht als EG-Düngemittel gekennzeichnet sind, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitten" eingefügt.
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter "eines Düngemittels" durch die Wörter "eines in § 1 Nr. 1 bis 5 des Düngemittelgesetzes bezeichneten Stoffes" ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden nach den Wörtern "reduzierten Sammelprobe" die Wörter "mit gleicher Zusammensetzung wie die Sammelprobe oder die reduzierte Sammelprobe" angefügt.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3

Probennahmegeräte

- (1) Die Probenahmegeräte und die Probenbehältnisse müssen aus einem Material bestehen, das die beprobten Stoffe nicht beeinflusst.
- (2) Probenahmegeräte und Hilfsmittel sind an die Partiegröße, den Aggregatzustand sowie die Teilchengröße und Beschaffenheit der Stoffe anzupassen.
- (3) Im Falle der Prüfung mikrobiologischer Anforderungen sind alle Probenahmegeräte und Probenbehältnisse vor Gebrauch zu sterilisieren oder zu desinfizieren, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Analyse zu gewährleisten."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

,,1	2 Probenzahl	
Art und Umfang der Partie	Probenzani	
Unverpackt oder in	Mindestzahl der Proben:	
Behältnissen über 100 kg oder 100 Liter:		
a) bis 2,5 t oder bis 2,5 m ³	7	
b) über 2,5 t bis 80 t oder	die Quadratwurzel aus dem 20fachen Ge-	
über 2,5 m³ bis 80 m³	wicht oder Volumen der Partie in Tonnen	
	oder m³, aufgerundet auf ganze Zahlen	
c) über 80 t oder über 80 m³	40	
Verpackt:	Mindestzahl der Packungen:	
a) Packungen bis 1 kg oder 1 l Inhalt	4	
b) Packungen über 1 kg oder 1 l Inhalt:		
- bis 4 Packungen	alle	
- 5 bis 16 Packungen	4	
- 17 bis 400 Packungen	die Quadratwurzel aus der Anzahl der Packungen, aufgerundet auf ganze Zahlen	
- über 400 Packungen	20"	

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Düngemitteln" durch das Wort "Stoffen" ersetzt.
- 6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Zwei Sammelproben sind zu bilden, soweit

- 1. bei Düngemitteln, die aus mehr als einem typenbestimmenden Bestandteil bestehen und zur Entmischung neigen, die Einzelproben aus ruhendem Gut entnommen werden,
- 2. bei den in § 1 Nr. 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes bezeichneten Stoffen, die zur Entmischung neigen, die Einzelproben aus ruhendem Gut entnommen werden,
- 3. bei den in § 1 Nr. 1 bis 5 des Düngemittelgesetzes bezeichneten Stoffen Anforderungen an die seuchenhygienische Unbedenklichkeit überprüft werden sollen."
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Menge einer Sammelprobe darf
 - 1. bei unverpackten oder verpackten Stoffen mit einem Packungsinhalt von mehr als einem Kilogramm oder mehr als einem Liter
 - a) im Falle von Düngemitteln im Sinne des § 1 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes vier Kilogramm für feste oder vier Liter für flüssige Düngemittel,
 - b) im Falle von in § 1 Nr. 2 bis 5 des Düngemittelgesetzes bezeichneten Stoffen zehn Kilogramm für feste oder zehn Liter für flüssige Stoffe,
 - 2. bei verpackten Stoffen mit bis zu einem Kilogramm oder einem Liter den Inhalt von vier Originalpackungen,

nicht unterschreiten."

7. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Menge einer Endprobe darf

- 1. bei Düngemitteln im Sinne des § 1 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes 500 Gramm für feste oder 500 Milliliter für flüssige Düngemittel,
- 2. bei in § 1 Nr. 2 bis 5 des Düngemittelgesetzes bezeichneten Stoffen drei Kilogramm für feste oder drei Liter für flüssige Stoffe

nicht unterschreiten. Bei verpackten Stoffen mit einem Packungsinhalt von bis zu 250 Gramm oder 250 Milliliter darf die Menge einer Endprobe den Inhalt von zwei Originalpackungen nicht unterschreiten."

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8 Entnahme und Bildung der Proben

- (1) Die Stoffe sind in dem Zustand zu beproben, in dem sie gewerbsmäßig in Verkehr gebracht werden.
- (2) Bei der Entnahme der Proben ist wie folgt zu verfahren:
 - 1. die Einzelproben sind nach dem Zufallsprinzip über die gesamte Partie verteilt zu entnehmen,
 - 2. das Gewicht oder Volumen der Einzelproben muss ungefähr gleich sein,
 - 3. bei unverpackten Stoffen oder Stoffen in Behältnissen über 100 Kilogramm ist aus annähernd gleich großen Teilmengen entsprechend der nach § 5 erforderlichen Anzahl der Einzelproben jeweils mindestens eine Einzelprobe zu entnehmen; die Einzelproben sollen nach Möglichkeit bewegtem Gut entnommen werden,
 - 4. bei verpackten Stoffen ist jeder zu beprobenden Packung ein Teil des Inhalts zu entnehmen,
 - 5. bei flüssigen Stoffen ist erst nach hinreichendem Homogenisieren zu entnehmen.
- (3) Aus den Einzelproben ist für jede Partie eine Sammelprobe zu bilden. Weitere Sammelproben sind in jeweils unabhängigen Verfahrensgängen zu gewinnen. Jede Sammelprobe ist zu homogenisieren.
- (4) Ist es auf Grund der Größe oder der Anzahl der Einzelproben erforderlich, eine reduzierte Sammelprobe zu bilden, so ist die Sammelprobe mit einem Probenteiler oder, wenn dieser nicht zur Verfügung steht, nach dem Vierteilungsverfahren bis auf die in Absatz 5 genannten Werte zu reduzieren. Satz 1 gilt entsprechend für die Bildung der Endproben.
- (5) Die Menge einer reduzierten Sammelprobe darf
 - 1. bei Düngemitteln im Sinne des § 1 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes zwei Kilogramm für feste oder zwei Liter für flüssige Düngemittel,
- 2. bei in § 1 Nr. 2 bis 5 des Düngemittelgesetzes bezeichneten Stoffen zehn Kilogramm für feste oder zehn Liter für flüssige Stoffe nicht unterschreiten.
- (6) Das Gewicht oder Volumen der einzelnen Endproben muss annähernd gleich sein.
- (7) Für alle Sammelproben, reduzierte Sammelproben und Endproben ist sicherzustellen, dass diese hinsichtlich ihrer Stoffeigenschaften der beprobten Partie entsprechen."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Endproben sind in saubere, trockene, weitgehend feuchtigkeitsundurchlässige und weitgehend luftdicht verschließbare Behältnisse abzufüllen; soweit es erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Analyse zu gewährleisten, sind sterilisierte oder desinfizierte Behältnisse zu verwenden."

- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3. bei Düngemitteln im Sinne des § 1 Nr. 1 oder 2a des Düngemittelgesetzes die Typenbezeichnung, bei sonstigen Stoffen die Bezeichnung nach § 1 Nr. 2 oder 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes."

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Überwachungsbehörde" die Wörter "und Name des Probenehmers" angefügt.
 - bb) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 - "4. bei Düngemitteln im Sinne des § 1 Nr. 1 oder 2a des Düngemittelgesetzes die Typenbezeichnung, bei sonstigen Stoffen die Bezeichnung nach § 1 Nr. 2 oder 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes,
 - 5. bei Düngemitteln im Sinne des § 1 Nr. 1 oder 2a des Düngemittelgesetzes die Angaben zur Kennzeichnung nach Anlage 3 der Düngemittelverordnung, bei sonstigen Stoffen die Angaben zur Kennzeichnung nach Anlage 4 der Düngemittelverordnung,"
 - cc) In Nummer 6 werden die Wörter "des "Düngemittels" durch die Wörter "des Stoffes" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter "eine Ausfertigung ist ihm zu überlassen" angefügt.

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

"§12

Analysemethoden

(1) Bei der amtlichen Untersuchung von Ammoniumnitrat - Einnährstoffdünger mit hohem Stickstoffgehalt zur Prüfung der Anforderungen nach der Gefahrstoffverordnung sind die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr.2003/2003 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 13.Oktober 2003 über Düngemittel (ABI. EU Nr. L 304 S. 1) beschriebenen Methoden anzuwenden.

- (2) Bei der amtlichen Untersuchung von Stoffen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind für das Untersuchungsziel geeignete Methoden nach dem Handbuch des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten,
- $1. \ \ \text{für die Untersuchung von Düngemitteln Methodenbuch Band II.} \ 1 \ \text{mit}$
 - 1. Ergänzungslieferung 1999 und 2. Ergänzungslieferung 2004 und
- 2. für die Untersuchung von Sekundärrohstoffdüngern, Kultursubstraten und Bodenhilfsstoffen Methodenbuch Band II. 2, 1. Auflage 2000,

jeweils VDLUFA Verlag Darmstadt, anzuwenden. Soweit dort keine geeigneten Methoden vorliegen, sind

- 1. solche nach dem Methodenbuch zur Analyse von Kompost der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., 4. Auflage, Juli 1998, Verlag Abfall Now e.V., Stuttgart, ISBN 3-928179-32-2,
- 2. solche des Deutschen Instituts für Normung, soweit sie in der Anlage aufgeführt sind, oder anderenfalls
- 3. andere wissenschaftlich anerkannte Methoden anzuwenden.
- (3) Die jeweils angewendete Prüfmethode ist im Prüfbericht anzugeben."

12. Folgende Anlage wird angefügt:

"Anlage (zu § 12 Abs. 2 Nr. 2)

Analysemethoden des Deutschen Instituts für Normung

Bezeichnung	Titel	
DIN EN 1235	Feste Düngemittel – Siebanalyse (ISO 8397:1988 modifi-	
	ziert) (enthält Änderung A1:2003/; Deutsche Fassung EN	
	1235:1955+A1:2003	
DIN EN 1236	Düngemittel – Bestimmung der Schüttdichte (ISO	
	3944:1992 modifiziert); Deutsche Fassung EN 1236:1955	
DIN EN 1237	Düngemittel – Bestimmung der Rütteldichte (ISO 5311:1992	

	modifiziert); Deutsche Fassung EN 1237:1995
DIN EN 1482	Probenahme und Vorbereitung der Proben von festen Dün-
	gemitteln und Calcium-/Magnesium-
	Bodenverbesserungsmitteln; Deutsche Fassung EN
	1482:1996
DIN EN 1482 Berichtigung 1	Berichtigungen zu DIN EN 1482:1996-05 (EN
	1482:1996/AC:1996)
DIN EN 12047	Feste Düngemittel – Bestimmung des statischen Schüttwin-
	kels (ISO 8398:1989, modifiziert); Deutsche Fassung EN
	12047:1996
DIN EN 12048	Feste Düngemittel und Calcium-/Magnesium-
	Bodenverbesserungsmittel – Bestimmung des Feuchtegehal-
	tes – Gravimetrisches Verfahren durch Trocknung bei (105 \pm
	2)°C (ISO 8190:1992, modifiziert); Deutsche Fassung EN
	12048:1996
DIN EN 12049	Feste Düngemittel und Calcium-/Magnesium-
	Bodenverbesserungsmittel – Bestimmung des Feuchtegehal-
	tes - Gravimetrisches Verfahren durch Trocknung unter re-
	duziertem Druck (ISO 8189:1992, modifiziert); Deutsche
	Fassung EN 12049:1996
DIN EN 12944-1	Düngemittel und Calcium-/Magnesium-
	Bodenverbesserungsmittel – Wörterbuch – Teil 1: Allgemei-
	ne Begriffe – (enthält Berichtigung AC:2000) Deutsche Fas-
	sung EN 12944-1 : 1999 + AC : 2000
DIN EN 12944-2	Düngemittel und Calcium-/Magnesium-
	Bodenverbesserungsmittel – Wörterbuch – Teil 2: Begriffe
	für Düngemittel – (enthält Berichtigung AC:2000) Deutsche
	Fassung EN 12944-2 : 1999 + AC : 2000
DIN EN 12944-3	Düngemittel und Calcium-/Magnesium-
	Bodenverbesserungsmittel – Wörterbuch – Teil 3: Begriffe
	für Calcium-/Magnesium-Bodenverbesserungsmittel - Deut-
	sche Fassung EN 12944-3 : 2001
DIN EN 12945	Calcium-/Magnesium-Bodenverbesserungsmittel - Bestim-
	mung des Neutralisationswertes – Titrimetrische Verfahren;
	Deutsche Fassung EN 12945:2002
DIN EN 12946	Calcium-/Magnesium-Bodenverbesserungsmittel - Bestim-
	mung des Calcium- und Magnesiumgehaltes - Komplexo-
	metrisches Verfahren; Deutsche Fassung EN 12946 : 2000
DIN EN 12946 Berichtigung 1	Berichtigung zu DIN EN 12946:2000-03; Deutsche Fassung
	EN 12946:2000/AC:2002
	<u> </u>

DIN EN 12947	Calcium-/Magnesium-Bodenverbesserungsmittel - Bestim-
	mung des Magnesiumgehaltes - Atomabsorptionsspektro-
	metrisches Verfahren, Deutsche Fassung EN 12947 : 2000
DIN EN 12948	Calcium-/Magnesium-Bodenverbesserungsmittel - Bestim-
	mung der Korngrößenverteilung durch Trocken- und Nass-
	siebung; Deutsche Fassung EN 12948:2002
DIN EN 13266	Langsam freisetzende Düngemittel – Bestimmung der Frei-
	setzungsrate von Nährstoffen – Verfahren für umhüllte Dün-
	gemittel; Deutsche Fassung EN 13266 : 2001
DIN EN 13299	Düngemittel – Bestimmung der Fließkennzahl – Deutsche
	Fassung EN 13299 : 2000
DIN EN 13366	Düngemittel – Behandlung mit einem Kationenaustau-
	scherharz zur Bestimmung des chelatisierten Spurennähr-
	stoffgehaltes und des chelatgebundenen Anteils von Spuren-
·	nährstoffen – Deutsche Fassung EN 13366 : 2001
DIN EN 13368-1	Düngemittel – Bestimmung von Chelatbildnern in Dünge-
	mitteln durch Ionenchromatographie – Teil 1: EDTA, HED-
•	TA und DTPA – Deutsche Fassung EN 13368-1 : 2001
DIN EN 13368-2	Düngemittel – Bestimmung von Chelatbildnern in Dünge-
	mitteln durch Ionenchromatographie – Teil 2: EDDHA und
	EDDHMA – Deutsche Fassung EN 13368-2 : 2001
DIN EN 13466-1	Düngemittel – Bestimmung des Wassergehaltes (Karl-
	Fischer-Verfahren) – Teil 1: Methanol als Extraktionsmittel;
	Deutsche Fassung EN 13466-1 : 2001
DIN EN 13466-2	Düngemittel – Bestimmung des Wassergehaltes (Karl-
	Fischer-Verfahren) – Teil 2: 2-Propanol als Extraktionsmit-
	tel; Deutsche Fassung EN 13466-2:2001
DIN EN 13475	Calcium-/Magnesium-Bodenverbesserungsmittel - Bestim-
	mung des Calciumgehaltes – Oxalatverfahren; Deutsche
	Fassung EN 13475 : 2001
DIN EN 13535	Düngemittel und Calcium-/Magnesium-
	Bodenverbesserungsmittel – Einteilung; Deutsche Fassung
	EN 13535 : 2001
DIN EN 13971	Carbonatische Kalke – Bestimmung der Reaktivität - Poten-
THE LANGE TO PERSON AND ADDRESS OF THE PERSON ADDRESS OF THE PER	tiometrisches Titrationsverfahren mit Salzsäure; Deutsche
	Fassung EN 13971:2002
DIN EN ISO 7837	Düngemittel – Bestimmung der Schüttdichte feinkörniger
DITTER ISO 1001	Düngemittel (ISO 7837:1992) – Deutsche Fassung EN ISO
	7837 : 2000
DIN FN ISO 10240	100000000000000000000000000000000000000
DIN EN ISO 10248	Flüssige Düngemittel – Entlüftung von Proben einer Suspen-

	Kjeldahl; Deutsche Fassung EN 13654-1: 2001	
DIN EN 13654-2	Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate - Bestim-	
	mung von Stickstoff - Teil 2: Verfahren nach Dumas; Deut-	
	sche Fassung EN 13654-2 : 2001"	

Die DIN-Normen sind zu beziehen beim Beuth Verlag, Berlin.

Artikel 2

Änderung der Düngemittelverordnung

In § 10 Abs. 1 der Düngemittelverordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373), die durch Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2767) geändert worden ist, wird die Angabe "4. Dezember 2006" durch die Angabe "4. Dezember 2007" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Düngeverordnung

In § 8 Abs. 5 Satz 1 der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 33) wird die Angabe "4. Dezember 2006" durch die Angabe "4. Dezember 2007" ersetzt.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Probenahme- und Analyseverordnung Düngemittel soll beim Vollzug der Düngemittelverordnung die einheitliche Probenahme und Analytik von Düngemitteln und jetzt auch Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln sicherstellen.

Durch Vorgaben für die Probenahme soll die Entnahme von repräsentativen Stichproben einer zu beprobenden Partie und deren Reduktion zu einer hinsichtlich des Umfangs analysierbaren Endprobe sichergestellt werden. Wegen der Bedeutung der Probenahme für das Gesamtergebnis der Kontrolle sind die Länder gefordert, über die nur grundsätzlichen Anforderungen der Verordnung hinaus eine einheitliche Vorgehensweise bei der Technik der Probenahme sicherzustellen.

Durch den eindeutigen Bezug auf Methodensammlungen oder auch Nennung der Methoden in einem Anhang der Verordnung wird für den Geltungsbereich der Verordnung auch hinsichtlich der Analytik der Endproben eine einheitliche Vorgehensweise abgesichert.

Mit der vorliegenden Änderung der Verordnung wird die Probenahme- und Analyseverordnung Düngemittel an die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel und an die ebenfalls neu erlassene Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) vom 26. November 2003 angepasst. Dabei wird auch neuen Erkenntnissen, technischen Möglichkeiten und geänderten Überwachungserfordernissen durch die zunehmende Verwertung mineralischer und organischer Reststoffe Rechnung getragen. Weiterhin wird der Geltungsbereich auf die in der Bedeutung zunehmenden Produktgruppen Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ausgedehnt.

Darüber hinaus hat die laufende Auswertung der Erfahrungen mit dem Vollzug der Düngemittelverordnung Änderungsbedarf bei einigen Düngemitteltypen ergeben. Da eine entsprechende Anpassung der Düngemittelverordnung auf Grund der hierfür erforderlichen Prüfungen voraussichtlich nicht vor Ende des Jahres 2006 abgeschlossen werden kann, sollen sowohl in der Düngemittel- als auch in der Düngeverordnung Übergangsfristen um jeweils ein Jahr bis Dezember 2007 verlängert werden. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass Wirtschaftsbeteiligte genötigt sind, ihre Produktpalette innerhalb kurzer Zeit zweimal umzustellen.

Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen wurde gehört. Es wurden von ihm keine Bedenken geäußert.

Die Änderungen an den Verordnungen haben keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Gemeinden. Durch die die inhaltliche Ausweitung der Anforderungen an die Probenahme und an die analytischen Anforderungen sind im Rahmen des Vollzuges Auswirkungen auf die Haushalte der Länder möglich, die jedoch zu gering ausfallen dürften, um mittelbar preisrelevante Effekte zu generieren.

Da keine neuen aufwendigen Verfahren vorgeschrieben werden, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2:

Es erfolgt eine Anpassung des Geltungsbereiches der Verordnung.

Zu Nummer 3

Die Begriffsbestimmungen nach § 2 sind erforderlich, um die Zusammenhänge zwischen Partie, Einzelprobe, Sammelprobe und Endprobe klarzustellen. Sie werden dem erweiterten Geltungsbereich angepasst und auch aktualisiert.

Zu Nummer 4:

Es erfolgt eine Anpassung an den geänderten Geltungsbereich und eine Ergänzung der Inhalte der Regelung.

Zu Nummer 5

Die Tabelle zur Mindestzahl von Einzelproben je Partie wird redaktionell überarbeitet und zusammengefasst.

Zu Nummer 6

In bestimmten Fällen können zur Sicherung repräsentativer Endproben auch mehrere Sammelproben derselben Partie erforderlich sein. Sofern bei zur Entmischung neigenden Düngemitteln diese aus mehr als einem typenbestimmenden Bestandteil bestehen und die Einzelproben aus ruhendem Gut entnommen werden, ist eine weitere Probenahme und damit eine zweite Sammelprobe regelmäßig angebracht, um Fehlermöglichkeiten vorzubeugen.

Zwei Sammelproben dienen bei bestimmten Stoffen nach § 1 Nr. 1 bis 5 des Düngemittelgesetzes auch der sachgerechten Überprüfung seuchenhygienischer Anforderungen.

Weiterhin wird die Mindestmenge einer Sammelprobe festgelegt. Für Düngemittel gelten die bisherigen Mindestmengen weiterhin. Für die übrigen Stoffe wird eine größere Mindestmenge festgelegt.

Zu Nummer 7

Für die amtliche Untersuchung und etwaige Gegenuntersuchungen sind drei Endproben erforderlich, die aus einer Sammelprobe bzw. reduzierten Sammelprobe gebildet werden. Auch hier sind Mindestmengen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 8

§ 8 wird redaktionell überarbeitet und neu gefasst. In Absatz 2 werden die verschiedenen Verfahren der Probenahme genauer beschrieben. Die Zusammenfassung der Einzelproben zu einer Sammelprobe und deren Reduzierung auf die für den weiteren Verfahrensgang erforderlichen geringeren Mengen (reduzierte Sammelprobe) werden nach bisher bekannten Methoden vorgenommen.

Zu Nummer 9

Gerade die Endprobe ist für die Analyse maßgebend. Im Hinblick auf die aus ihr zu ziehenden Folgerungen ist sorgfältiger Umgang mit dieser Probe und eine ausreichende Kennzeichnung erforderlich, für die Mindestangaben vorgeschrieben sind. Diese Vorgaben werden angepasst.

Zu Nummer 10

Über die Probenahme ist ein Protokoll zu fertigen, für das – wegen der mit der Probenahme verbundenen rechtlichen Konsequenzen - ebenfalls Mindestangaben vorgeschrieben sind. Durch das Protokoll soll die Identität der Probe mit der beprobten Partie sichergestellt werden. Dieses Protokoll wird, den bisherigen Erfahrungen des Vollzuges folgend, geändert und auf den erweiterten Geltungsbereich der Verordnung abgestellt.

Zu Nummer 11

Es werden die für die amtliche Überwachung anzuwendenden Methoden vorgegeben. Dabei

wurde auch eine Präferenz für bestimmte Methodensammlungen vorgesehen. Durch die Angabepflicht für die verwendete Prüfmethode im Prüfbericht ist eine Vergleichbarkeit und sachgerechte Interpretation der Ergebnisse sichergestellt.

Rechtsgrundlage für Artikel 1: § 6 des Düngemittelgesetzes